

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen der Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft mbH (AMAB)

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (nachfolgend **AMAB**) gelten für alle Verträge über die Bereitstellung (Vermietung) von Ausstellungsflächen für die Errichtung eines Messestandes bei Eigenveranstaltungen der Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft mbH in der HanseMesse Rostock und der StadtHalle Rostock.

1.2. Die Vermietung nach Ziffer 1.1. der AMAB erfolgt durch die Rostocker Messe- und Stadthallengesellschaft (nachfolgend RMSG), vertreten durch die Geschäftsführung, Südring 90, 18059 Rostock. Die Abwicklung der Vermietung erfolgt über den Messegeschäftsbereich der RMSG, Zur HanseMesse 1-2, 18106 Rostock.

1.3. Die Vermietung nach Ziffer 1.1. der AMAB erfolgt auf Grundlage dieser Bedingungen und der **Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen für die jeweilige vertragsgegenständliche Veranstaltung (nachfolgend BMAB)** zwischen dem Mieter (nachfolgend Aussteller) und der RMSG, wobei die Regelungen in den BMAB diesen Bedingungen vorgehen. Die von der RMSG ausgehändigten BMAB sind fester Bestandteil dieser Bedingungen.

1.4. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Ausstellers gelten nur, wenn die RMSG diese ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

1.5. Werden mit dem Aussteller schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen, haben diese Vereinbarungen stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Regelung innerhalb dieser Vertragsbedingungen.

1.6. Die AMAB gelten gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, Firmen, Kaufleuten, juristischen Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (Unternehmen).

2. Vertragsgegenstand

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Nutzungsbereitstellung von Ausstellungsflächen (Mietgegenstand) für die Errichtung eines Messestandes bei Eigenveranstaltungen der RMSG in der HanseMesse Rostock und der StadtHalle Rostock (Nutzungszweck).

2.2. Dem Aussteller wird in der Messehalle die Bodenfläche ohne An- und Aufbauten vermietet.

2.3. Der Mietgegenstand wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich derzeit befindet.

2.4. Der Mietgegenstand darf lediglich zu dem in Ziffer 2.1. der AMAB bestimmten Zweck genutzt werden. Änderungen des Nutzungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die RMSG. Der Aussteller verpflichtet sich, die RMSG über jede Absicht einer Änderung von Nutzungszwecken unverzüglich schriftlich zu informieren.

2.5. Veränderungen an den überlassenen Mietgegenständen können nur mit schriftlicher Zustimmung der RMSG und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Dauer, Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit gehen vollumgänglich zu Lasten des Ausstellers.

3. Anmeldung, Vertragsschluss

3.1. Die RMSG stellt sogenannte „Anmeldeformulare“ über die Bereitstellung (Vermietung) der unter Ziffer 1.1. dieser AMAB benannten Ausstellungsflächen für potentielle Aussteller zur Verfügung.

3.2. Bei Mietinteresse potentieller Aussteller ist das Anmeldeformular durch den Aussteller auszufüllen, zu unterzeichnen und bis zur darin festgelegten Anmeldefrist an die RMSG auf elektronischem Weg in Form von E-Mail oder Telefax oder auf dem Postweg zu übersenden.

3.3. Das Anmeldeformular der RMSG stellt kein Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Aussteller dar. Die Rücksendung des ausgefüllten Anmeldeformulars durch den Aussteller versteht sich lediglich als Vertragsangebot des Ausstellers und begründet keinen Anspruch auf Zulassung zur Messe/ Ausstellung. Der Mietvertrag kommt erst zustande, wenn die RMSG die von dem Aussteller abgegebene Anmeldung als Mieter schriftlich in elektronischer Form oder per Brief/ Fax bestätigt und damit annimmt.

3.4. Der Aussteller ist an sein Angebot bis vier Wochen vor Eröffnung der Messe/ Ausstellung gebunden, soweit nicht zwischenzeitlich die Annahme des Angebots durch die RMSG erfolgt ist. Erfolgt eine Anmeldung innerhalb von vier Wochen vor Messe/ Ausstellungsbeginn, so ist der Aussteller bis zum Beginn der Messe/ Ausstellung an sein Angebot gebunden.

3.5. Die RMSG kann in ihre Entscheidung über die Annahme eines Angebots einen Messebeirat/ Ausstellungsbeirat mit einbeziehen.

3.6. Die Ablehnung eines Angebots durch die RMSG bedarf keiner Begründung.

3.7. Exklusivbindungen des Ausstellers sind nicht vereinbart.

3.8. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden

4. Anzeigerfordernis und Genehmigungsvorbehalt der Standgestaltung bei Vertragsschluss

4.1. Der Einsatz von Fertig- und Systemständen oder eigenkonstruierten und –gebauten Messeständen ist bereits von dem Aussteller auf seiner Anmeldung ausdrücklich zu vermerken.

4.2. Bei eigenkonstruierten und –gebauten Messeständen behält sich die RMSG das Recht vor, dass ihr maßgerechte Entwürfe zu deren Genehmigung vorgelegt und die mit Aufbau und Gestaltung beauftragten Firmen bekannt gegeben werden.

4.3. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der Genehmigung durch die RMSG, die der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig und damit nicht genehmigungsfähig.

5. Platz-/Standzuteilung

5.1. Die Standzuteilung erfolgt durch die RMSG nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept oder das Thema der Messe/Ausstellung gegeben sind. Das Eingangsdatum des Anmeldeformulars des Ausstellers ist für die Standeinteilung damit nicht maßgeblich.

5.2. Besondere und der RMSG mit dem Angebot mit-geteilte Platzwünsche des Ausstellers können von der RMSG berücksichtigt werden. Eine Rechtspflicht hierzu besteht nicht.

5.3. Die Standzuteilung erfolgt nach Annahme des Angebots durch RMSG unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer in schriftlicher Form.

5.4. Die RMSG ist berechtigt, vor der Übergabe der Mietfläche aus technischen und baulichen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugewiesenen Ausstellungsfläche bis maximal 10 cm Breite und 10 cm Tiefe vorzunehmen.

5.5. Die RMSG ist berechtigt, vor der Übergabe der Mietfläche aus konzeptionellen Gründen für den Aussteller einen gleichwertigen Ausstellungsplatz in anderer Lage zuzuweisen und/oder die zugewiesene Ausstellungsfläche in Form und Größe um mehr als 10 cm zu verändern. Diese Änderungen hat die RMSG unter Angabe von Gründen und Darlegung der Kosten dem Aussteller unverzüglich mitzuteilen. Der Aussteller erlangt mit der Mitteilung nach Satz 2 Kenntnis von der Änderung. Der Aussteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Änderungen nach Satz 1 für ihn wesentlich sind.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die neue Ausstellungsfläche nicht in gleichwertiger Lage befindet, in Form und Größe erheblich von der ursprünglichen Fläche abweicht oder die Mietkosten die Kosten der ursprünglichen Fläche übersteigen. Im Übrigen gilt Ziffer 17.2. dieser AMAB.

6. Besondere Pflicht des Ausstellers

Der Aussteller versichert, dass sämtliche angemeldete Messe-/ Ausstellungsgegenstände seiner Verfügungsmacht unterliegen und er, falls erforderlich, über notwendige behördliche Genehmigungen zu deren Betrieb verfügt.

7. Mietdauer

Der Mietgegenstand wird für die Dauer der in der Anmeldung bezeichneten Veranstaltung in der HanseMesse Rostock oder der StadtHalle Rostock geschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung ist ausgeschlossen. Eine Verlängerung erfordert die schriftliche Zustimmung des Vermieters. Änderungen der Mietzeit haben Nachforderungen der RMSG zur Folge.

8. Übergabe des Mietgegenstandes

8.1. Die Übergabe des Mietgegenstandes erfolgt grundsätzlich zum Aufbaubeginn, sofern in diesen AMAB oder in den BMAB keine anderweitige Regelung getroffen ist oder sofern die Parteien keinen anderen Übergabezeitpunkt schriftlich vereinbaren.

8.2. Stellt der Aussteller bei Übergabe des Mietgegenstandes Mängel oder Beschädigungen fest, so sind diese schriftlich festzuhalten und der RMSG unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines Übergabeprotokolls verzichtet, gehen beide Vertragsparteien davon aus, dass keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind.

9. Abbau/Rückgabe des Mietgegenstandes, Vermieterpfandrecht

9.1. Der Mietgegenstand ist nach dem Ende der Mietzeit der RMSG zur Rückgabe bereitzustellen. Der Aussteller ist verpflichtet, der RMSG Schäden zu ersetzen, die ihr durch die Verzögerung der Rückgabe des Mietgegenstandes entstehen.

9.2. Vom Aussteller oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind von ihm bis zum vereinbarten Nutzungsende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Ausstellers kostenpflichtig entfernt werden und auch bei Dritten auf Kosten des Ausstellers eingelagert werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche der RMSG bleiben unberührt.

9.3. Die Ausstellungsfläche darf vor Beendigung der Veranstaltung weder ganz noch teilweise geräumt werden. Die RMSG ist berechtigt, von Ausstellern, die gegen Satz 1 verstoßen, pro Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe in Höhe einer halben Standmiete zu verlangen, es sei denn, der Verstoß erfolgt schuldlos. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

9.4. Von dem Aussteller eingebrachte Messe- und Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Veranstaltung nicht abgebaut und abtransportiert werden, wenn die RMSG ihr Vermieterpfandrecht daran geltend macht. Sofern die RMSG ihr Vermieterpfandrecht geltend macht, hat sie dies gegenüber dem Aussteller oder einem von ihm beauftragten Vertreter oder Erfüllungsgehilfen anzuzeigen. Werden trotzdem die Messe- und Ausstellungsgegenstände entfernt, besteht das Pfandrecht der RMSG fort.

10. Miete, Fälligkeit, Zahlungsbedingungen

10.1. Alle Preise sind Nettopreise. Sie unterliegen der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe und sind dem jeweiligen Angebotsformular zu entnehmen.

10.2. Alle Ausstellungsflächen werden mit recht-winkliger Begrenzung vermessen und berechnet.

10.3. Die vereinbarten Leistungen werden acht Wochen vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind ohne Abzug von Skonto innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Beanstandungen zur Rechnung hat der Aussteller unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich gegenüber der RMSG anzuzeigen.

10.4. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist die RMSG berechtigt, die Bereitstellung des Mietgegenstandes, den Eintrag des Ausstellungsstandes in das Ausstellerverzeichnis und die Aushändigung des Ausstellerausweises zu verweigern. Sofern der Aussteller bis zum ersten Aufbau die Miete nicht vollständig gezahlt hat, kann die RMSG ihn von der Veranstaltung ausschließen. Macht die RMSG von ihrem Ausschlussrecht Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Miete, falls der Mieter den Zahlungsverzug zu vertreten hat. Die RMSG muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

10.5. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf einen Dritten ausgestellt, bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner bis der Dritte die entsprechende Forderung bezahlt hat.

11. Weiter- und Untervermietung, Tausch, Mitaussteller

11.1. Eine Weiter- oder Untervermietung oder ein Tausch der Ausstellungsfläche ohne schriftliche Zustimmung der RMSG sind ausgeschlossen.

11.2. Sofern der Aussteller nach Vertragsschluss weitere Aussteller mit auf seine Ausstellungsfläche hinzunehmen möchte, bedarf dies ebenso der schriftlichen Zustimmung der RMSG. Im Fall der Zustimmung nach Satz 1 wird dem Aussteller eine Gebühr von 150,00 € pro weiteren Aussteller berechnet. Alleiniger Vertragspartner der RMSG bleibt der ursprüngliche Aussteller.

11.3. Sofern mehrere Aussteller das Angebot zum Mietvertrag gemeinschaftlich abgeben und der Mietvertrag mit der RMSG gemeinschaftlich geschlossen wird, haftet jeder dieser Aussteller als Gesamtschuldner.

12. Standgestaltung, Standversorgung

12.1. Name und Anschrift des Standinhabers sowie der Mit-/Unteraussteller sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise anzubringen.

12.2. Die besonderen Einzelheiten zur Standgestaltung und Standversorgung sind in den BMAB niedergelegt.

12.3. Die Ausstattung der Stände, ggf. im Sinne eines einheitlichen Aufbaus, ist Sache des Ausstellers. Die besonderen Einzelheiten zur Standgestaltung und Standversorgung in den BMAB nach Ziffer 12.2. dieser AMAB sind im Interesse eines guten Gesamtbildes zu befolgen.

12.4. Bei unzureichender Beachtung oder Nichtbeachtung der besonderen Einzelheiten zur Standgestaltung und Standversorgung in den BMAB nach Ziffer 12.2. dieser AMAB ist die RMSG berechtigt, unverzügliche Änderungen entsprechend den Vorgaben in den BMAB zu verlangen. Kommt der Aussteller der unverzüglichen Änderung nicht nach, ist die RMSG berechtigt, auf Kosten des Ausstellers die Änderungen selbst umzusetzen oder durch Dritte umsetzen zu lassen. Ist dies der RMSG nicht möglich, ist sie zur Schließung des Standes berechtigt. Ein Anspruch des Ausstellers auf Rückerstattung der (anteiligen) Miete besteht in diesem Falle nicht.

12.5. Die allgemeine Beleuchtung des Ausstellungsgeländes obliegt der RMSG. Vom Aussteller gewünschte Anschlüsse für Strom, Wasser und Telefon sind der RMSG rechtzeitig bekannt zu geben und werden von der RMSG ausgeführt. Weitere Vorschriften zur Standversorgung sind in den BAMB geregelt.

13. Preisauszeichnungen von Waren

Der Aussteller ist verpflichtet, die Preise seiner Waren konkret auszuzeichnen. Bei an Endverbraucher gerichtete Messen und Ausstellungen sind stets Endverbraucherpreise anzugeben.

14. Bewachung, Reinigung, Anlieferung

14.1. Die allgemeine Bewachung und Reinigung der Messehalle und des Geländes wird von der RMSG veranlasst.

14.2. Die Bewachung und Reinigung der Ausstellungsfläche bzw. des Ausstellungsstandes obliegt dem Aussteller; kann aber über die RMSG gegen Gebühr geordert werden.

14.3. Die tägliche Warenanlieferung muss bis spätestens ½ Stunde vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Spätere Warenanlieferungen können nicht mehr auf das Ausstellungsgelände gelassen werden.

15. Haftung des Ausstellers

15.1. Der Aussteller hat die überlassene Mietfläche sorgfältig und pfleglich zu behandeln und sie in ordnungsgemäßen Zustand und vollständig einschließlich überlassener Schlüssel zurückzugeben.

15.2. Der Aussteller haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietfläche der RMSG entstandenen Schäden, soweit diese durch den Aussteller, dessen Mitarbeitern oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Wird durch Beschädigung des Mietgegenstandes eine Neuvermietung behindert, so haftet der Aussteller für den entstandenen Mietausfall und eventuelle Regressansprüche von Nachmietern. Der Aussteller muss sich im Streitensfalle entlasten, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

15.3. Soweit andere als die in Ziffer 15.2. der AMAB genannten Personen, insbesondere Veranstaltungsbesucher Schäden an den Mietflächen zufügen, ist der Mieter dafür gegenüber dem Vermieter schadensersatzpflichtig, wenn ihm ein eigenes Verschulden zur Last fällt.

15.4. Der Aussteller stellt die RMSG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die von diesen im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietflächen gegen die RMSG geltend gemacht werden, soweit sie von ihm oder seinen Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich entsprechend auch auf eventuelle behördliche Bußgelder und Ordnungswidrigkeiten (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen, Feuerwehreinsatz) die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Vermieterin als Betreiberin der HanseMesse und StadtHalle Rostock verhängt werden können.

15.5. Der Aussteller ist verpflichtet, soweit im Vertrag nichts anders bestimmt ist, für seinen Ausstellungsbereich eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung mit Deckungsschutz für veranstaltungsbedingte

- Personen- und Sachschäden,
- Mietsachschäden am Gebäude sowie den Räumlichkeiten,
- erweiterte Mietsachschäden an der beweglichen Einrichtung,
- Vermögensschäden sowie für
- Sach- und Personenfolgeschäden

in angemessener Höhe abzuschließen und bis Ausstellungsbeginn der RMSG unaufgefordert durch Vorlage einer Ablichtung des Versicherungsscheins diese nachzuweisen. Die Verpflichtung zum Abschluss der Versicherung ist eine wesentliche Vertragspflicht. Wird der entsprechende Nachweis nicht bzw. nicht mit den geforderten Deckungsinhalten erbracht, so ist die RMSG berechtigt, eine entsprechende Versicherung zu Lasten des Mieters abzuschließen.

16. Haftung der RMSG

16.1. Sollten Mängel der Mietsache vorliegen, so werden diese von der RMSG unverzüglich nach Kenntnis abgestellt. Gelingt dies nicht, ist der Aussteller zu einer entsprechenden Minderung berechtigt. Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Minderung.

16.2. Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen die RMSG – gleichgültig ob sie aus mietrechtlicher Mängelhaftung, aus unerlaubter Handlung oder einem sonstigen Rechtsgrund abgeleitet werden – können gegen die RMSG nur geltend gemacht werden, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch für Mängel, die bereits bei Abschluss dieses Mietvertrages bestanden.

Die verschuldensabhängige Haftung der RMSG – für anfängliche Mängel, die bei Vertragsschluss vorhanden waren – wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16.3. Die Haftungsbegrenzung nach Ziff. 16.2. gilt allerdings nicht, soweit Mietmängel oder sonstige haftungsrelevante Tatbestände zu Schäden an Leben, Körper, Gesundheit (Personenschäden) geführt haben oder vermietenseitig eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) vorliegt. Dann haftet der Vermieter auch bei leichter Fahrlässigkeit.

16.4. Für eingebrachte Sachen des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer, der Aussteller sowie Besucher übernimmt die RMSG bei einer ihr zurechenbaren schuldhaften Pflichtverletzung - außer in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit - keine Haftung.

16.5. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AMAB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der RMSG.

17. Absage, Verlegung, Unterbrechung, Höhere Gewalt

17.1. Führt der Aussteller aus einem von der RMSG nicht zu vertretenden Grund seine Ausstellung nicht durch oder möchte er sie zeitlich verlegen, so kann er vom Vertrag zurücktreten und ist der RMSG zum Ersatz des Schadens abzüglich ersparter Aufwendung verpflichtet. Der Rücktritt des Ausstellers ist mit folgenden Stornosätzen möglich:

- bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 25 %
 - weniger als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn 100%
- der vertraglich vereinbarten Miete. Die Absage muss schriftlich erfolgen und muss innerhalb der genannten Fristen bei der RMSG eingegangen sein. Wenn die RMSG weitergehende Aufwendungen bis zur Absage hatte, darf sie diese dem Aussteller zusätzlich berechnen. Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass der RMSG ein geringerer oder keinerlei Schaden entstanden ist.

17.2. Will der Aussteller von seinem Rücktrittsrecht nach Ziffer 5.5. der AMAB Gebrauch machen, hat er dies unverzüglich innerhalb von drei Tagen nach Kenntniserlangung gemäß Ziffer 5.5. Satz 2 der AMAB, mindestens aber noch vor der Übergabe der Mietfläche gemäß Ziffer 8.1. der AMAB auszuüben.

17.3. Im Rahmen der Ausübung ihres Hausrechtes ist die RMSG berechtigt und verpflichtet, die Ausstellung zu unterbrechen und/oder abzusagen, wenn durch ein unvorhergesehenes Ereignis die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört und die Gefahr von Schadenseintritt bei allen Beteiligten der Ausstellung besteht. Macht die RMSG von diesem Rücktrittsrecht aus Satz 1 Gebrauch, gilt Ziffer 18.1. Satz 2 und 3 dieser AMAB entsprechend.

17.4. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die RMSG für den Aussteller mit Kosten in Vorleistung getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der Aussteller in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

17.5. Der Rücktritt ist schriftlich in elektronischer Form oder per Brief/ Fax gegenüber dem Vertragspartner zu erklären.

18. Rücktritt

18.1. Die RMSG ist berechtigt, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Aussteller zu erbringenden Zahlungen (Miete, Nebenkosten, sonstige Entgelte) nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
- b) durch die Ausstellung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der HanseMesse oder StadtHalle Rostock oder der Hansestadt erfolgt oder auf Grund von Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist,
- c) der im Mietvertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- d) der Aussteller bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Ausstellung durch oder für eine politische Partei oder eine religiöse bzw. „scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,
- e) der Aussteller seinen gesetzlichen und behördlichen – nur soweit diese in Verbindung mit seiner Ausstellung stehen – oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vermieter oder gegenüber Behörden, Feuerwehr oder Sanitäts- und Rettungsdiensten oder der GEMA nicht nachkommt,
- f) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Ausstellers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Macht die RMSG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der vorgenannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, falls der Aussteller die Gründe zu vertreten hat. Sie muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

18.2. Ziffer 17.5. der AMAB gilt entsprechend.

19. Marketingpaket-Kosten

Das Marketingpaket für den Aussteller ist obligatorisch und kostenpflichtig. Umfang und Höhe der Kosten sind in den BMAB geregelt.

20. AUMA-Beitrag

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (nachfolgend AUMA) wird ein Beitrag von 0,30 € pro m²/Halle für Publikumsmessungen ohne fachliche Anbindung und 0,60 € pro m²/Halle für Fachmessungen erhoben.

Der AUMA ist Interessenvertretung und Dienstleister für die gesamte deutsche Messewirtschaft, d.h. für Aussteller, Veranstalter und Besucher. Weitere Informationen unter www.auma-messen.de.

21. Messe-, Arbeits- und Parkausweis

21.1. Messeausweise sind personenbezogen und berechtigen in Verbindung mit dem amtlichen Personalausweis zum Betreten des Ausstellungsgeländes. Pro 12 m² Standfläche in der Halle und pro 50 m² Standfläche im Freigelände wird je ein Ausweis kostenlos ausgegeben (mindestens aber zwei kostenlose Ausweise pro Stand). Zusätzliche Messeausweise können bei Bedarf kostenpflichtig erworben werden.

21.2. Für Mitarbeiter zum Auf- und Abbau bleibt der RMSG eine Ausgabe von Arbeitsausweisen vorbehalten.

21.3. Es wird pro Stand ein Parkausweis kostenlos ausgehändigt. Ein eventueller Mehrbedarf ist kostenpflichtig.

21.4. Die Ausweise werden erst nach Begleichung der Rechnung und sonstiger angefallener Kosten zu Beginn der Aufbauzeit des Ausstellers übergeben. Bei Missbrauch oder unberechtigter Nutzung durch Dritte werden die Ausweise durch die RMSG eingezogen.

22. Gastronomische Nutzung der Standfläche

Die gastronomische Nutzung der Standfläche ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen ist nach schriftlicher Genehmigung durch die RMSG eine kostenlose Verkostung am Ausstellungsstand möglich. Der Verkauf ist untersagt.

23. Werbung

23.1. Eigenwerbung jeglicher Art durch den Aussteller, insbesondere Werbedrucksachen und Besucheransprachen, ist nur von der Ausstellungsfläche aus gestattet. Werbung für Dritte oder vergleichende Werbung ist nicht erlaubt.

23.2. Der Aussteller ist verpflichtet, sich den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beugen und unlauteren Wettbewerb und Werbung, die gegen die guten Sitten verstößt oder weltanschaulichen/politischen Charakter hat, zu unterlassen.

23.3. Der Aussteller hält die RMSG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Eigenwerbung des Ausstellers gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

23.4. Das Betreiben von Lautsprecher- und Musikanlagen sowie Video- und Lichtbildvorführungen, auch zu Werbezwecken, im Messestand bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RMSG. Die schriftliche Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass umliegende Messestände nicht beeinträchtigt werden. Gangflächen dürfen nicht als Zuschauerräume genutzt werden. Vorführungen sind so einzurichten, dass die Gangführung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. In Zweifels- oder Streitfällen entscheiden die Beauftragten der RMSG.

Betreibt die RMSG selbst Lautsprecheranlagen, die von dem Aussteller mit Genehmigung der RMSG genutzt werden, behält sich die RMSG das Recht zu Durchsagen, Übertragungen und Darbietungen vor.

23.5. Die Vorführung von Maschinen, akustischen (Lautsprecher-)Geräten und von Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes auch nach bereits erteilter Zustimmung durch die RMSG eingeschränkt oder widerrufen werden.

24. Ton, Foto-/Bild und Filmaufnahmen

24.1. Der Aussteller hat das Recht, Foto-/Bild-, Ton- und Filmaufnahmen von seiner Ausstellung, insbesondere von seinen Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen für seine Eigenveröffentlichungen (Referenznutzung) anzufertigen oder anfertigen zu lassen,

sofern die RMSG diesem nicht schriftlich widerspricht. Der Aussteller darf dabei nicht

- Bildnisrechte
 - Urheber- und Leistungsschutzrechte
 - Hausrechte
 - Intim- und Privatsphäre
- der Besucher, anderer Aussteller oder der RMSG verletzen.

Die darüber hinausgehende gewerbliche Verwendung von Foto-/Bild-, Ton- und Filmaufnahmen durch den Aussteller oder von ihm beauftragte Dritte ist grundsätzlich untersagt und kann im Ausnahmefall schriftlich durch die RMSG genehmigt werden.

24.2. Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen Ziffer 24.1. dieser AMAB steht der RMSG eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 3.000 € für jeden Verstoß zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

24.3. Für die aktuelle Berichterstattung sind Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens nach Maßgabe der geltenden Sicherheitsbestimmungen und des Bestuhlungsplans zugelassen.

24.4. Die RMSG hat das Recht, Foto-/Bild- und Filmaufnahmen von der Veranstaltung, von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen (Referenznutzung) anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Aussteller nicht widerspricht. Der Widerspruch ist zwei Wochen vor Mietbeginn schriftlich gegenüber der RMSG zu erklären. Im Falle des form- und fristgemäßen Widerspruchs erklärt sich der Aussteller bereit, gegenüber der RMSG zumindest eine Einwilligung zu einer eingeschränkten Herstellung und Verwendung von Foto-/Bild und Filmaufnahmen durch die RMSG für ihre Referenznutzung mit Konkretisierungen hinsichtlich Formatbedingungen, Werbepart für die Referenzzwecke, Standortbestimmungen und Zeitdauer der Herstellung und Verwendung schriftlich zu erteilen.

25. Hausordnung

Die von der RMSG ausgehänge Hausordnung für Aussteller ist fester Bestandteil dieser Bedingungen.

26. Räumung und Herausgabe

Bei Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die RMSG vom Aussteller die Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Aussteller einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist die RMSG berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Der Aussteller bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

27. Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung der übermittelten personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Telemediengesetzes ausschließlich zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke.

28. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Aussteller gegenüber der RMSG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der RMSG anerkannt sind.

29. Erfüllungsort, Gerichtsstand,

Unwirksame Klauseln

29.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Rostock. Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Rostock als Gerichtsstand vereinbart.

29.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AMAB unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Rostock, 01. Juni 2014